

## **Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 III**

Das Thema „Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ bietet oftmals Anlass für Diskussionen, insbesondere wenn es darum geht, wann und unter welchen Bedingungen Untersuchungen verpflichtend sind und welche Konsequenzen sich für Unternehmer und Versicherte aus ihnen ergeben.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen fallen übrigens nicht nur im Rahmen von Arbeitsverhältnissen an, sondern werden von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung auch für Versicherte in bestimmten Ehrenämtern, z. B. für Atemschutzgeräteträger bei den Freiwilligen Feuerwehren vorgeschrieben.

Der folgende Artikel beantwortet Arbeitgebern und Beschäftigten/Versicherten besonders häufig gestellte Fragen über die arbeitsmedizinische Vorsorge und liefert wichtige Hintergrundinformationen zum besseren Verständnis der Thematik.

Ein praktisches Beispiel soll dies verdeutlichen:

Feuerwehrangehörige, die als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden, benötigen aufgrund der körperlichen Belastungen durch anstrengende Arbeiten mit dem Pressluftatmer (Atemschutzgerät der Gruppe 3) regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 III „Atemschutzgeräte“. Zum vorgeschriebenen Untersuchungsumfang gehört die Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Herz-/Kreislaufsystems durch ein Belastungs-EKG unter Einhaltung bestimmter Regeln:

### **Männer unter 40 Jahren:**

Männer unter 40 Jahren werden bei der Ergometrie beispielsweise stufenweise bis zu einer maximalen Herzfrequenz von 170 Schlägen pro Minute belastet und sollen dabei eine Leistungsstufe – gemessen in Watt – erreichen, die dem Dreifachen ihres Körpergewichts (in kg) entspricht. Mindestens müssen jedoch 80 % dieses Sollwertes erreicht werden. So sollte ein 35-jähriger Mann mit einem Körpergewicht von 80 kg bei einer Herzfrequenz von 170/min. rund 240 Watt (mind. jedoch 190 Watt) erbringen.

**Ab dem 40. Lebensjahr** sind die Anforderungen etwas geringer:

Ein 80 kg schwerer Mann müsste demnach bei einer Herzfrequenz von 150/min. rund 160 Watt (mind. jedoch 130 Watt) leisten. Wird die geforderte Mindestleistung nicht erreicht und treten während der kontrollierten Belastung beim Probanden Beschwerden oder krankhafte Veränderungen des EKG oder der Blutdruckregulation auf, so müssen vom untersuchenden Arzt „gesundheitliche Bedenken“ bescheinigt werden.

Für **Menschen mit Übergewicht** ergibt sich ein doppeltes Dilemma: Mit zusätzlichem Ballast – d. h. Übergewicht! – fällt es schon schwerer, die gleiche körperliche Leistung zu erbringen wie ein Normalgewichtiger. Da sich aber die Soll-Leistung am aktuellen Körpergewicht orientiert, muss der betreffende „dank seines Übergewichts“ zum Bestehen der Untersuchung eine höhere Leistung erbringen als ohne Gewichtszunahme!

In der Praxis stellt sich damit immer wieder das Problem, dass Feuerwehrleute mit zunehmendem Körpergewicht sowie mäßigem Trainingszustand den Anforderungen der Ergometrie nicht mehr genügen, und damit nicht mehr atemschutztauglich sind. Vereinzelt wird dann beim Belastungs-EKG vom untersuchenden Arzt „ein Auge zugeedrückt“ oder im Extremfall ganz auf die Ergometrie verzichtet, ohne dass auf der arbeitsmedizinischen Bescheinigung „gesundheitliche Bedenken“ geltend gemacht werden. In Gesprächen mit Feuerwehrleuten hört man dann auch zuweilen, bei welchem Arzt man die begehrte Bescheinigung bekommt, auch wenn man nicht mehr ganz „Olympiareif“ ist....

Dem Verband werden immer wieder Feuerwehrleute gemeldet, die im Einsatz oder auf der Atemschutzübungsstrecke Herzinfarkte erleiden und versterben. Diese tragischen Ereignisse führen zu Nachforschungen durch den Unfallversicherungsträger und immer wieder auch zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, die auf die Frage zielen, ob die Beteiligten, also unter anderem der untersuchende Arzt, aber auch der Kommandant, fahrlässig gehandelt haben und ob diese Fahrlässigkeit Anteil an dem Todesfall hatte.

Wenn der untersuchende Arzt gebotene diagnostische Maßnahmen nicht durchgeführt hat oder aus dem Ergebnis der Untersuchung nicht die im Untersuchungsgrundsatz vorgegebenen Konsequenzen gezogen hat, dürfte es ihm nicht leicht fallen, den Vorwurf der Fahrlässigkeit zu entkräften.

Und der Kommandant?

Auch er ist verantwortlich zu machen, zumindest wenn ihm bekannt war, dass die Untersuchung unvollständig durchgeführt wurde, beispielsweise, weil auf das Belastungs-EKG verzichtet wurde. Er darf sich nicht auf die dann mangelhafte ärztliche Bescheinigung berufen, sondern muss dafür sorgen, dass eine Bescheinigung aufgrund einer vollständig und korrekt durchgeführten Untersuchung beigebracht wird, bevor er den Feuerwehrmann als Atemschutzgeräteträger einsetzen kann.

03.09.2003

Quelle: LFV Bayern

## **G 26 Atemschutzgeräte**

Bearbeitung: Ausschuß ARBEITSMEDIZIN, Arbeitsgruppe "Atemschutz",

## 1 Anwendungsbereich

Dieser Grundsatz gibt Empfehlungen für gezielte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zur Feststellung, ob bei Personen gesundheitliche Bedenken gegen das Tragen von Atemschutzgeräten besteht. Hinweise für die Auswahl des zu untersuchenden Personenkreises geben die Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 "Atemschutzgeräte" (ZH 1/600.26).

## 2 Untersuchungsarten

### 2.1 Erstuntersuchung

vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Verwendung von Atemschutzgeräten der Gruppen 1-3

### 2.2 Nachuntersuchungen

während dieser Tätigkeit

### 2.3 Nachgehende Untersuchungen

entfällt

## 3 Erstuntersuchung

### 3.1 Allgemeine Untersuchung

Es ist sehr wichtig, daß die Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit unter Berücksichtigung der unter 3.3. aufgeführten arbeitsmedizinischen Kriterien für alle belastenden Atemschutzgeräte durchgeführt wird. Die Arbeitsplatzbedingungen, z. B. Klima, die Schwere der Arbeit und die Benutzungsdauer des Atemschutzgerätes, müssen berücksichtigt werden (s. ZH 1/600.26 Abschnitt 3).

### 3.2 Spezielle Untersuchung

Ausschlußgrund	Gruppe		
	1	2	3
	+ bedeutet		
	- bedeutet kein		
.			
- Röntgenaufnahme des Thorax im Groß- oder Mittelformat (nicht kleiner als 10 x 10 cm) bzw. Berücksichtigung eines Röntgenbefundes nicht älter als 2 Jahre	-	+	+
- Spirometrie (siehe Anhang 1, Leitfaden "Lungenfunktionsprüfung")	-	+	+
- Ergometrie unter leistungsphysiologischer Indikation (siehe Anhang 2, Leitfaden "Ergometrie"), für Gruppe 2 in Abhängigkeit von klinischem Befund, Beanspruchung und Alter. Hinweise zur Ergometrie bei hochbelastenden	-	(+)	+

Tätigkeiten (z. B. Feuerwehr):  
 Methodik und Beurteilung:  
 siehe Anhang Ergometrie  
 Bis einschließlich 39. Lebensjahr:  
 Sollwert: (W 170)  
 Männer 3,0 Watt/kg Körpergewicht  
 Frauen 2,5 Watt/kg Körpergewicht  
 Ab 40. Lebensjahr:  
 Sollwert: (W 150)  
 Männer 2,1 Watt/kg Körpergewicht  
 Frauen 1,8 Watt/kg Körpergewicht

- Sehschärfe Ferne für den Einsatz im Rettungswesen	-	+	+
- Hörtest Luftleitung, Testfrequenz 1 kHz-6kHz, für das Tragen von Geräten der Gruppe 2 und 3 mit akustischer Warneinrichtung (Pfeifton)	-	+	+
- Otoskopie, sofern eine Möglichkeit der Aufnahme von Gasen oder Dämpfen über den Gehörgang besteht.	-	+	+

### 3.3 Arbeitsmedizinische Kriterien

#### 3.3.1 gesundheitliche Bedenken

##### 3.3.1.1 dauernde gesundheitliche Bedenken

- bei Jugendlichen unter 18 Jahren für das Tragen von Atemschutzgeräten im Rettungswesen und für das Tragen von Geräten der Gruppe 3. In der Regel bei Personen über 50 Jahre für das Tragen von Atemschutzgeräten im Rettungswesen und für das Tragen von Geräten der Gruppe 3 (siehe jedoch 3.3.2)

Ausschlußgrund	Gruppe		
	+ bedeutet		
Ausschlußgrund	- bedeutet kein		
.	1	2	3
Personen mit:			
- allgemeiner Körperschwäche	+	+	+
- Bewußtseins- oder Gleichgewichtsstörungen sowie Anfallsleiden jeglicher Ursache	+	+	+
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen nach Schädel- oder Hirnverletzung, Hirndurchblutungsstörungen	+	+	+
- Gemüts- oder Geisteskrankheiten, auch wenn diese abgeklungen sind, jedoch ein Rückfall nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.	+	+	+
Schwachsinn, abnormer Verhaltensweise (z. B. Klaustrophobie) erheblichen Grades			
- chronischem Alkoholmißbrauch, Betäubungsmittelsucht oder anderen Suchtformen	+	+	+
- Trommelfellperforation, falls die Gefahr einer Aufnahme von Gasen und Dämpfen über den Gehörgang besteht			

- Zahnvollprothesen, für das Tragen von Atem- schutzgeräten mit Mundstückatemanschluß	+	+	+
- Erkrankungen oder Veränderungen der Atem- Organe, die deren Funktion stärker beeinträchtigen wie Lungenblähung, chronische Bronchitis, Bronchialasthma	+	+	+
- krankhaft verminderter Vitalkapazität + und/oder verminderter 1-Sekunden- Ausatem-Kapazität oder bei Abweichung vom Normbereich anderer entsprechender Meßgrößen (siehe Anhang 1, Leitfaden "Lungenfunktionsprüfung")		+	+
- Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens + oder des Kreislaufs mit Einschränkung der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt	+	+	+
- Erkrankungen oder Veränderungen des Stütz- + oder Bewegungsapparates oder des Brustkorbes mit stärkeren Funktionsstörungen	+	+	+
- großflächigen infektiösen oder allergischen + Hautkrankheiten und solchen, die den Dichtsitz des Atemanschlusses beeinträchtigen (Narben)	+	+	+
- Erkrankungen oder Veränderungen der Au- + gen, die ihre Funktion beeinträchtigen (z. B. Engwinkelglaukom) korrigierter Sehschärfe unter 0,7 auf jedem -Auge für den Einsatz im Rettungswesen	+	+	+
- Hörverlust von mehr als 40 dB bei 2 kHz auf + dem besseren Ohr für den Einsatz im Ret- tungswesen	+	+	+
- festgestellter Schwerhörigkeit, für das - Tragen von Geräten der Gruppe 2 und 3 mit akustischer Warneinrichtung (Pfeifton), sofern die Schwerhörigkeit die Wahrnehmung des Warnsignals verhindern kann	-	+	+
- Übergewicht von mehr als 30 % nach Broca - (Körpergröße in cm weniger 100 = kg Sollge- wicht)	-	+	+
- Stoffwechselkrankheiten soweit sie die - Belastbarkeit stärker einschränken, z. B. Zuckerkrankheit und Störungen der Drüsen mit innerer Sekretion	-	+	+
- Eingeweidebrüchen	-	+	+

### 3.3.1.2 befristete gesundheitliche Bedenken

Personen mit den unter 3.3.1.1 genannten Erkrankungen, soweit eine Wiederherstellung zu erwarten ist

### 3.3.2 keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen

Personen, bei denen zwar Schäden oder Schwächen der unter 3.3.1.1 bezeichneten Art vorliegen, die Bedenken jedoch durch verkürzte Nachuntersuchungsfristen zurückgestellt werden können, wenn

- die Personen über eine langjährige Berufserfahrung verfügen und/oder

- bei Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit nicht mit einer Gefährdung für sie selbst oder Dritte zu rechnen ist oder
- ihnen eine Tätigkeit mit Atemschutzgerät einer weniger belastenden Gruppe oder eine Überwachungstätigkeit zugewiesen werden kann

### **3.3.3 keine gesundheitlichen Bedenken**

alle anderen Personen, soweit keine Beschäftigungsbeschränkungen bestehen (siehe 6.1.3)

## **4 Nachuntersuchungen**

### **4.1 Nachuntersuchungsfristen**

Während dieser Tätigkeit

#### **4.1.1 Erste Nachuntersuchung und weitere Nachuntersuchungen**

- Personen bis 50 Jahre vor Ablauf von 36 Monaten
- Personen über 50 Jahre:  
Gerätengewicht bis 5 kg vor Ablauf von 24 Monaten  
Gerätengewicht über 5 kg vor Ablauf von 12 Monaten

#### **4.1.2 Vorzeitige Nachuntersuchung**

Vorzeitige Nachuntersuchungen sind zu veranlassen, falls bei einer Untersuchung Befunde erhoben werden, die eine kürzere, vom ermächtigten Arzt dann zu bestimmende Nachuntersuchungsfrist angeraten erscheinen lassen. Der Unternehmer hat bei Geräteträgern, die länger als sechs Wochen oder mehrmals innerhalb eines halben Jahres erkrankt werden, eine Untersuchung beim ermächtigten Arzt zu veranlassen. Der Arzt entscheidet, ob die Art der durchgemachten Erkrankung einen Einsatz unter Atemschutzgeräten wieder zulässt. Die Vorstellung beim ermächtigten Arzt ist auch zu veranlassen, wenn Hinweise auf gesundheitliche Bedenken auftreten oder auf Wunsch eines Arbeitnehmers, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet.

### **4.2 Allgemeine Untersuchung**

### **4.3 Spezielle Untersuchung**

siehe 3.2

Röntgenaufnahme des Thorax:

bis 50 Jahre:

Gerätegruppe 2 und 3: bei jeder 2. Nachuntersuchung (72 Monate)

über 50 Jahre:

Gerätegruppe 2: bei jeder 2. Nachuntersuchung (48 Monate)

Gerätegruppe 3: bei jeder 3. Nachuntersuchung (36 Monate)

Röntgenaufnahme des Thorax im Groß- oder Mittelformat (nicht kleiner als 10 x 10 cm) bzw. Berücksichtigung eines Röntgenbefundes nicht älter als 2 Jahre

### **4.4 Arbeitsmedizinische Kriterien**

siehe 3.3

## **5 Nachgehende Untersuchungen**

entfällt

## **6 Ergänzende Hinweise**

### **6.1 Rechtsgrundlagen**

#### **6.1.1 Rechtsgrundlagen für spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen**

§ § 2, 3 Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100), Anlage 1

#### **6.1.2 Berufskrankheit**

entfällt

#### **6.1.3 Beschäftigungsbeschränkungen**

§ 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) i.d.F vom 24.2.97 (BGBl. I S. 311)

§§ 4, 6 Mutterschutzgesetz (MuSchG) i.d.F vom 17.1.97 (BGBl. I S. 21)

§§ 3-5 Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV) vom 15.4.97 (BGBl. I S. 782)